



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 62 Anerkennung von Filmen als volksbildend (1.7.24).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

RdErl. d. MfWKuV. v. 1. 7. 1924 — U IV 11 335 A III W 1.
(ZBIUV. S. 252.)

Nach Artikel II § 8 Absatz 3 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. S. 583*) kann u. a. für die Veranstaltungen von Lichtbildvorführungen, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren. Eine sachgemäße Handhabung dieser Befugnis ist geeignet, minderwertige Veranstaltungen der genannten Art im Interesse der Volks-erziehung zurückzudrängen. Ob von dieser Möglichkeit bisher in genügendem Maße Gebrauch gemacht worden ist, läßt sich nicht übersehen. Die Notwendigkeit der Handhabung des Artikels II § 8 Abs. 3 a. a. O. hat sich gerade auf dem Gebiete des Filmwesens gezeigt. Der Film spielt heute im öffentlichen Leben durch seine ständige Berührung mit den breitesten Volksmassen eine so bedeutsame Rolle, daß das staatliche Interesse an der Förderung guter Filme besonders stark ist. Naturgemäß bietet die Feststellung, ob ein Film künstlerischen oder volksbildenden Wert hat, erhebliche Schwierigkeiten, die durch die Verschiedenheit der Weltanschauung, der Geschmacksrichtung, der örtlichen Bedürfnisse usw. vermehrt werden. Die beteiligten Ministerien haben nunmehr den Versuch gemacht, wenigstens für Filme, deren volksbildender Charakter überwiegt, Zeugnisse einzuführen, die auf Grund einer Prüfung durch sachverständige Ausschüsse ausgestellt werden.

Ein derartiger Ausschuß hat sich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin unter dem Namen „Ausschuß zur Begutachtung von Bildstreifen volksbildnerischen Werts“ gebildet, und es ist ihm die Befugnis beigelegt worden, Zeugnisse mit amtlicher Geltung darüber auszustellen, daß bei einem bestimmten, durch den Ausschuß geprüften Bildstreifen der volksbildende Charakter überwiegt.

Die im Erlaß vom 3. April 1919 — U IV 5642 usw. [vgl. lfd. Nr. 70] — behandelte Prüfung von Lehrfilmen bleibt daneben selbständig bestehen. Es bedarf keiner Erörterung, daß ein von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht anerkannter Lehrfilm volksbildenden Charakter hat. Der vorerwähnte neue Ausschuß hat die Aufgabe, auch solche Bildstreifen, die kein Lehrfilm im engeren Sinne sind, als für die Vorteile aus Artikel II § 8 Absatz 3 a. a. O. geeignet zu kennzeichnen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, die Gemeindebehörden Ihres Bezirks hiervon zu verständigen und auf sie einzuwirken, daß die Steuerstellen das Spielen der von dem Ausschuß anerkannten Bildstreifen durch steuerliche Vergünstigung der hier in Rede stehenden Art fördern.

Nach sechs Monaten wollen Euer Hochwohlgeboren mir über den Erfolg des von Ihnen Veranlaßten berichten.

An die Herren Regierungspräsidenten, in Berlin an den Herrn Oberpräsidenten.

*

*) Überholt durch lfd. Nr. 41.